

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) des Marktes Feucht
Anlage zur Kostensatzung des Marktes Feucht vom 27. September 2013

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹⁾	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind,	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall. Werden mehrere gleich lautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AII-MBI. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €.
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €.
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

004	Fristverlängerungen	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
005	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006	Niederschriften	7 € bis 75 € für jede angefangene Stunde.

02 **Besondere Amtshandlungen**

020	Kommunalgesetze	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	15 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei. Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin das Gemeindegewappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und/oder für den Markt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse des Marktes an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindegewappens führt, dem Ansehen des Marktes dient.
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12 € bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrecken-den Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977, mindestens 10 €
	4.2 sonst	12 € bis 200 €

03 **Finanzverwaltung**

030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	<ul style="list-style-type: none"> • 5 € für Forderungen bis einschließlich 49,99 € • 10 € für Forderungen von 50 € bis einschl. 244,99 € • 15 € für Forderungen von 250 € bis einschl. 499,99 € • 20 € für Forderungen von 500 € bis 999,99 € • 25 € für Forderungen von 1.000 € bis 4.999,99 € • 50 € für Forderungen ab 5.000 €
032	Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und 26 Abs. 1 VwZVG)	10 €
033	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	20 €

1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³⁾	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Ausnahmegewilligung ³⁾	15 € bis 600 €
12	Feuerbeschau	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 € bis 50 €
612	Gebote nach (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 € bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
633	Zuteilung von Hausnummern nach der Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung im Markt Feucht	
	1. wenn ein Anwesen von Amts wegen umnummeriert wird	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 bis 150 €
	3. bei Wiedererteilung einer Hausnummer	25 bis 150 €
	4. bei Einziehung einer Hausnummer	25 bis 150 €
67	Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 380 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €

7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70	Allgemeine Amtshandlungen		
	700	Befreiung/Ablehnung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung, bzw. Ablehnung dieser aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme, bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁴⁾	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen		
73	Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebe- willigung ⁴⁾	10 € bis 150 €

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit der Markt Feucht dafür zuständig ist (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden in Verbindung mit Art. 33, Art. 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgaben nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

³⁾ vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek. vom 20.01.1999 (AIIMBI. S. 135)

⁴⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.